

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 24. Januar 2006

**Kleine Anfrage Katrin Hauser-Lauber:
Regelung der Mitglieder des Stadtschulrates - Auslegung und
Anpassung der Stadtverfassung (Nr. 34 / 2005)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In einer Kleinen Anfrage vom 7. Dezember 2005 legt Grossstadträtin Katrin Hauser-Lauber die Gründe dar, die ihres Erachtens dafür sprechen, den nach der Wahl von Schulreferent Urs Hunziker als Schulpräsident frei gewordenen Sitz eines Stadtschulratsmitglieds nicht mehr zu besetzen. Weiter stellt sie dem Stadtrat in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

Einleitende Bemerkungen

Art. 50 Abs. 1 der Stadtverfassung regelt die Zusammensetzung des Stadtschulrates wie folgt:

¹Der Stadtschulrat erfüllt als Schulbehörde die ihm vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben. Er besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und 7 Mitgliedern, welche nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes durch die Gemeinde gewählt werden. Die / der für die Schulverwaltung zuständige Schulreferentin / Schulreferent ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtschulrates.

Legt man diese Bestimmung streng nach dem Wortlaut aus, so würde der Stadtschulrat im Normalfall aus neun stimmberechtigten Mitgliedern bestehen: Aus Präsidentin oder Präsident, sieben nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählten Mitgliedern sowie dem Schulreferenten oder der Schulreferentin als Mitglied von Amtes wegen. Dazu kommen noch Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte mit beratender Stimme.

In ständiger Praxis wird Art. 50 jedoch so verstanden, dass Präsidentin oder der Präsident und sechs Mitglieder vom Volk gewählt werden und Schulreferentin oder Schulreferent dem Rat als achtes Mitglied von Amtes wegen angehört. Diese Praxis entspricht dem Willen des Gesetzgebers. In der Vorlage des Stadtrates an den Grossen Stadtrat vom 14. Januar 1992 und auch im Abstimmungsmagazin zur Volksabstimmung vom 28. Juni 1992 ist klar die Rede von einer Erweiterung des damals siebenköpfigen Stadtschulrates um ein Mitglied auf acht stimmberechtigte Mitglieder. In der Vorlage des Stadtrates und in den Beratungen des Grossen Stadtrates wurde zudem ausdrücklich festgehalten, dass es weiterhin möglich bleiben sollte, dass die Schulreferentin oder der Schulreferent vom Volk als Schulratspräsidentin oder -präsident gewählt werde.

Ausführungen darüber, was bei einer Wahl des Schulreferenten mit dessen Sitz als normales Stadtschulratsmitglied geschehen würde, sind in der Vorlage aber nicht enthalten.

Die Antwort ergibt sich jedoch aus Art. 50 der Stadtverfassung: Der Stadtschulrat muss (mindestens) aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sieben weiteren Mitgliedern bestehen. Nach der Wahl des heutigen Schulreferenten zum Schulratspräsidenten besteht der Stadtschulrat nur noch aus dem Präsidenten und fünf vom Volk gewählten Mitgliedern. Nach der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der zurückgetretenen Schulrätin Verena Stutz am 26. Februar 2006 wird der Stadtschulrat aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern bestehen. Die in der Verfassung vorgesehene Zahl von insgesamt acht Mitgliedern wird damit immer noch unterschritten. Daher ist, sofern die Verfassung nicht geändert wird, eine Ersatzwahl erforderlich.

Ein Verzicht auf Durchführung einer Ersatzwahl im Hinblick auf die geplante Totalrevision des kantonalen Schulgesetzes wäre problematisch. Dies deshalb, weil noch keineswegs sicher ist, ob - und wenn ja, wann und in welcher Form - die Reformvorschläge umgesetzt werden.

Jedoch ist der Stadtrat bereit, auf die Durchführung einer Ersatzwahl zu verzichten, wenn er vom Grossen Stadtrat einen klaren Auftrag erhält, mit einer Änderung der Stadtverfassung die Zusammensetzung des Stadtschulrats neu zu regeln. Eine solche Änderung könnte in sehr kurzer Zeit vorbereitet und den Stimmberechtigten zusammen mit der einer der nächsten städtischen Abstimmungsvorlagen unterbreitet werden.

Zu den einzelnen Fragen:

(Die Fragen sind kursiv gedruckt)

1. *Die Besoldung für besondere Aufgaben ist nur für sechs Mitglieder geregelt. (Vorlage des Stadtrates vom 7. November 2000 Anpassung der Entschädigung für das Schulpräsidium / Aufwandbezogene Zulagen für besondere Aufgaben für die Mitglieder des Stadtschulrates, Punkt 2 auf S. 2.)*
 - a) *Kann aus dieser Vorlage abgeleitet werden, dass mit dem siebten Mitglied gemäss Artikel 50 der Stadtverfassung der Schulreferent von Amtes wegen (ohne besondere Aufgaben) gemeint ist?*
 - b) *Wie hoch wäre die Entschädigung eines zusätzlichen siebten Mitgliedes mit Ephoratsaufgaben, welches in der genannten Vorlage nicht erwähnt ist?*
 - c) *Wie hoch sind die Mehrkosten für dieses Mitglied (zweiter Wahlgang) inklusive der Sitzungsgelder und der Zulagen für besondere Aufgaben?*

a) § 5 der städtischen Besoldungsverordnung regelt die "Entschädigung" der Präsidentin oder des Präsidenten des Stadtschulrats, der gewählten Mitglieder des Stadtschulrates sowie der Schulreferentin oder des Schulreferenten als Mitglied des Stadtschulrates vom Amtes wegen. Die Regelung sagt nichts über die Anzahl der Mitglieder aus, da diese in der Stadtverfassung geregelt ist. Die verfassungsmässige Regelung könnte auf Verordnungsebene ohnehin nicht geändert werden.

b) Nach § 5 der Besoldungsverordnung werden die Stadtschulratsmitglieder entschädigt mit einer Fixentschädigung von 16'560 Franken (Indexstand 104.7 / 1. Januar 2006). Dazu kommt eine Entschädigung von 400 Franken pro durchgeführte Lehrerinnen- bzw. Lehrerbeurteilung. Dies würde auch für das neue siebte ordentliche Mitglied des Stadtschulrates gelten. Gleichzeitig entfällt jedoch die Entschädigung von 11'280 Franken, welche der Schulreferent nach der gleichen Bestimmung für seine Aufgaben im Stadtschulrat erhielt.

c) Beim Kostenvergleich sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Mehrkosten gegenüber der Situation vor dem Rücktritt des früheren Schulpräsidenten:

Mit der Wahl eines neuen ordentlichen Stadtschulratsmitgliedes durch das Volk entstehen gegenüber der früheren Zusammensetzung des Stadtschulrates jährliche Mehrkosten in der Höhe von rund 7'000 Franken. Um diesen Betrag ist die Entschädigung (einschliesslich Sozialversicherungsbeiträge) für ein vom Volk gewähltes Schulratsmitglied höher als die Entschädigung des Schulreferenten für sein Zusatzamt als Stadtschulratsmitglied von Amtes wegen.

Dazu kommen die einmaligen Kosten für die Durchführung der Ersatzwahl. Sie liegen bei Durchführung der Wahl an einem allgemeinen Abstimmungstermin bei

rund 1'000 bis 1'500 Franken. Es handelt sich jedoch dabei nicht um eine echte Einsparung, da der Verzicht auf die Wiederbesetzung eine Änderung der Stadtverfassung erfordert. Die Abstimmung darüber kostet, wenn sie zusammen mit einer anderen städtischen Abstimmung durchgeführt wird, ähnlich viel wie die Ersatzwahl.

2. Mehrkosten im Vergleich zu einem Verzicht auf die Wiederbesetzung:

Wird die Stadtverfassung so geändert, dass auf die Wiederbesetzung des siebten Sitzes verzichtet werden kann, so resultieren daraus Einsparungen in der Höhe von jährlich rund 23'000 Franken (Fixentschädigung für das entsprechende Mitglied, einschliesslich Sozialversicherungsbeiträge und Sitzungsgelder). Bei den Lehrerinnen- und Lehrerbeurteilungen sowie bei den Entschädigungen für Sonderaufgaben resultieren keine Einsparungen, weil Umfang und Entschädigung dieser Aufgaben nicht von der Mitgliederzahl des Stadtschulrates abhängig sind.

Weiter können die Kosten für die Durchführung der Ersatzwahl eingespart werden. Es handelt sich dabei jedoch wie erwähnt nicht um eine echte Einsparung, da der Verzicht auf die Wiederbesetzung eine Änderung der Stadtverfassung erfordert, die ebenfalls mit Kosten verbunden ist.

2. *Rücktritte aus Exekutivämtern sind immer möglich. Es ist also vorstellbar, dass der Schulreferent als Stadtschulpräsident zurücktreten kann und wieder Mitglied von Amtes wegen wäre. Müsste in diesem Fall ein bestehendes Mitglied ebenfalls zurücktreten, oder könnten gar 8 Mitglieder in den Artikel 50 der Stadtverfassung hineininterpretiert werden?*

Wie eingangs erwähnt geht der Wortlaut von Art. 50 Abs. 1 der Stadtverfassung von einer Präsidentin oder einem Präsidenten, sieben vom Volk gewählten Mitgliedern und der Schulreferentin oder dem Schulreferenten als Mitglied von Amtes wegen aus. Sollte also der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass der Schulreferent als Stadtschulratspräsident zurücktreten würde, so wäre es mit der Verfassung vereinbar, dass er dem Stadtschulrat bis zum Ende der Amtsperiode neben den sieben vom Volk gewählten Mitgliedern als Mitglied von Amtes wegen weiter angehören würde, ohne dass deswegen ein bisheriges Mitglied ausscheiden müsste.

3. *Die Möglichkeit der Ämterzusammenführung (Stadtschulratspräsident / Schulreferent) ist aus dem Artikel 50 der Stadtverfassung nicht ersichtlich. Wäre es nicht zwingend nötig, den Artikel 50 der Stadtverfassung vor dem zweiten Wahlgang anzupassen, oder sogar das neue Schulgesetz abzuwarten?*

Bei der Einführung des heutigen Art. 50 der Stadtverfassung wurde sowohl in der Vorlage des Stadtrates an den Grossen Stadtrat als auch anlässlich der Beratungen des Grossen Stadtrates klar festgehalten, dass die Personalunion

zwischen Schulreferentin bzw. Schulreferent und Präsidentin bzw. Präsident des Stadtschulrates nach wie vor zulässig bleiben sollte. Eine Anpassung der Verfassung in diesem Punkt ist daher nicht nötig.

4. *Warum kann nicht der Stadtschulrat, als vom Volk gewählte Exekutivbehörde, über die fragwürdige Aufstockung befinden, sondern der Stadtrat?*

Bei der Wiederbesetzung des in Frage stehenden Stadtschulratssitzes handelt es sich nicht um eine Aufstockung, sondern um die Wiederherstellung der von der Stadtverfassung vorgesehenen Grösse des Stadtschulrats. Der Entscheid über die Anordnung aller städtischen Wahlen ist Sache des Stadtrates (Art. 51 Abs. 1 Gemeindegesetz / Art. 21 Abs. 1 Wahlgesetz). Eine allfällige Änderung der Zusammensetzung des Stadtschulrats könnte weder vom Stadtrat noch vom Stadtschulrat beschlossen werden, sondern müsste von den Stimmberechtigten mit einer Verfassungsänderung beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES

Marcel Wenger
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber